

Sitzung vom 12. Juli 2023

**897. Anfrage (Verspäteter Übertritt in die Regelklasse der Kinder aus den Asylzentren)**

Die Kantonsrätinnen Jasmin Pokerschnig, Anne-Claude Hensch Frei und Monika Wicki, Zürich, haben am 24. April 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Der Besuch in Aufnahmeklassen für neu zugewanderte Fremdsprachige in der Volksschule des Kantons Zürich ist gemäss Verordnung über sonderpädagogische Massnahmen auf längstens ein Jahr beschränkt. Diese Regelung ist gut begründet, denn eine längere separative Schulung erschwert für die betroffenen Kinder ein rasches Deutschlernen, das Anschlussfinden in einer Regelklasse und eine gelingende Schullaufbahn.

Es gibt Klagen von Freiwilligen, die Kinder und Jugendliche in Asylzentren unterstützen, dass Kinder und Jugendliche, die über ein Jahr in kantonalen Asylzentren wohnen, nicht wie vorgesehen in eine Regelklasse übertreten, sondern zu lange in den Aufnahmeklassen verbleiben würden. Die Klagen betreffen zurzeit insbesondere Kinder aus dem Rückkehrzentrum (RKZ) Ober Halden in Egg sowie Jugendliche aus dem MNA-Zentrum Lilienberg in Affoltern a. A.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche werden aktuell im Kanton Zürich in Aufnahmeklassen unterrichtet?
2. Wie viele Kinder und Jugendliche wurden im Kanton Zürich in den Jahren 2021 und 2022 jeweils länger als ein Jahr in Aufnahmeklassen beschult.
3. Wie viele schulpflichtige Kinder aus dem RKZ Ober Halden sind in den Jahren 2021 und 2022 länger als ein Jahr in der «Aufnahmeklasse Asyl» der Gemeinde Egg geschult worden? Wie viele Monate dauerte der Verbleib bei einer Überjähung in der Aufnahmeklasse?
4. Wie viele schulpflichtige Jugendliche aus dem MNA-Zentrum Lilienberg sind in den Jahren 2021 und 2022 länger als ein Jahr in einer der «Aufnahmeklassen Asyl» der Gemeinde Affoltern a. A. geschult worden? Wie viele Monate dauerte der Verbleib bei einer Überjähung in der Aufnahmeklasse?
5. Wie beurteilt die Bildungsdirektion eine separative Schulung in einer Aufnahmeklasse, die länger als ein Jahr dauert, aus rechtlicher und pädagogischer Sicht?

6. Was unternimmt die Bildungsdirektion, wenn sich eine Schulgemeinde nicht an die Vorgaben der Verordnung über sonderpädagogische Massnahmen hält, in der die Aufnahmeklasse geregelt sind?
7. Welche Unterstützung (wie zusätzliche Ressourcen, Weiterbildung, Beratung) erhalten die Lehrpersonen der Regelklassen, wenn Kinder aus «Aufnahmeklassen Asyl» in eine Regelklasse übertreten?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jasmin Pokerschnig, Anne-Claude Hensch Frei und Monika Wicki, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss den aktuellen (provisorischen) Zahlen der Bildungsstatistik wurden per Stichtag 15. September 2022 insgesamt 663 Schülerinnen und Schüler in Aufnahmeklassen unterrichtet. In Aufnahmeklassen Asyl waren es zum gleichen Zeitpunkt 342 Schülerinnen und Schüler.

Zu Frage 2:

Die Bildungsdirektion verfügt über keine Daten zur Dauer des Aufenthalts in Aufnahmeklassen. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Ebenso ist für die örtliche Beschulung primär die Schulgemeinde verantwortlich. Der Kanton finanziert den Unterricht.

Zu Frage 3:

Die Bildungsdirektion erhebt keine gemeindespezifischen oder personenbezogenen Daten zur Beschulung von Kindern in kantonalen Einrichtungen des Asylwesens. Auf Anfrage bei der Schulgemeinde wurden dem Volksschulamt folgende Zahlen gemeldet: 2021 wurden keine Fälle verzeichnet, in denen Schülerinnen oder Schüler länger als ein Jahr in der Aufnahmeklasse Asyl unterrichtet wurden. 2022 kam es in drei Fällen zu einer Beschulung von über einem Jahr, die bis anhin in einem Fall 10 Monate und in den zwei anderen 14 Monate beträgt. In den drei genannten Fällen wurde gegen den Verbleib in der Aufnahmeklasse Asyl ein Rekurs beim Bezirksrat Uster eingereicht. Der Bezirksrat Uster hat alle drei Rekurse abgewiesen.

Zu Frage 4:

Auf Anfrage bei der Schulgemeinde wurden dem Volksschulamt folgende Zahlen gemeldet: 2021 und 2022 wurden aus dem MNA-Zentrum Lilienberg in Affoltern a. A. zehn Jugendliche mehr als ein Jahr in einer Aufnahmeklasse Asyl unterrichtet. In acht dieser zehn Fälle sind die Jugendlichen älter als 16 Jahre und nicht mehr schulpflichtig. Die Über-

schreitung der Unterrichtsdauer von einem Jahr bei den nicht schulpflichtigen Jugendlichen beträgt im Schnitt weniger als vier Monate. Bei den zwei Jugendlichen unter 16 Jahren beträgt die Überjährling ein bzw. drei Monate.

Zu Frage 5:

Aus rechtlicher Sicht ist der Besuch in einer Aufnahmeklasse für neu zugezogene Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse auf ein Jahr begrenzt – bei gleichzeitigem Besuch einer Regelklasse (Teilintegration) auf längstens zwei Jahre (§ 16 Abs. 4 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen [VSM, LS 412.103]). In Aufnahmeklassen, in denen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler aus Durchgangszentren für Asylsuchende beschult werden (Aufnahmeklassen Asyl), werden diese in der Regel längstens für ein Jahr zugeteilt (§ 16 a Abs. 2 VSM).

Aus pädagogischer Sicht ist ein vollzeitlicher Aufenthalt von mehr als einem Jahr in einer Aufnahmeklasse nur in Ausnahmefällen sinnvoll. Sowohl für die gesellschaftliche als auch für die sprachliche Integration ist es wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler nicht zu lange in der Separation der Aufnahmeklasse Asyl verbleiben.

Zu Frage 6:

Die Bildungsdirektion schreitet ein, wenn sie auf eine Verletzung von rechtlichen Vorgaben hingewiesen wird. Bei einer «in der Regel»-Formulierung haben die zuständigen Schulbehörden einen rechtlichen Ermessensspielraum. Gegen den Zuweisungsentscheid der Behörde kann rekuriert werden.

Zu Frage 7:

Die Integration von neuzugezogenen Schülerinnen und Schülern mit nicht deutscher Erstsprache gehört zu den Aufgaben der Lehrpersonen in Regelklassen. Unterstützt werden diese unter anderem von der Lehrperson für Deutsch als Zweitsprache. Die Ausländerquote beeinflusst den Sozialindex der Gemeinden und führt zur Zuteilung von mehr Vollzeiteinheiten für Lehrpersonen. Für die Zuteilung der Mittel innerhalb der Schulen ist die Schulbehörde verantwortlich. Bei Bedarf können weitere sonderpädagogische Massnahmen eingerichtet werden. Diese müssen individuell geprüft und entsprechend den Bedürfnissen des Kindes gesprochen werden. Die Hochschulen stellen Beratungs- und Weiterbildungsangebote für die Lehrpersonen zur Verfügung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**